

## Umsetzung des § 16h SGB II - Förderung schwer zu erreichender junger Menschen - in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg haben wir die gemeinsame Zielsetzung „Kein junger Mensch darf verloren gehen“. Die gute und enge Kooperation der Jugendhilfe, der Jobcenter und der Arbeitsförderung bildet die Basis für die Umsetzung der neuen Leistung des § 16h im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Die gemeinsam auf Landesebene erarbeiteten **Eckpunkte** und **Hinweise** zu § 16h SGB II sollen die Umsetzung vor Ort unterstützen:

1. Gemeinsame Eckpunkte
  2. Gemeinsame Umsetzungshinweise
- Anlagen: Projektübersicht RESPEKT in Baden-Württemberg, Landesvereinbarung zu den Arbeitsbündnissen Jugend und Beruf Baden-Württemberg vom März 2015, Arbeitshilfe zum Sozialdatenschutz in Jugendberufsagenturen vom Juli 2016

### August 2017



**Michael Kleiner**  
Ministerialdirigent  
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und  
Wohnungsbau Baden-Württemberg



**Dr. Alexis von Komorowski**  
Hauptgeschäftsführer  
Landkreistag Baden-Württemberg



**Prof. Roland Klinger**  
Verbandsdirektor  
Kommunalverband für Jugend und  
Soziales Baden-Württemberg



**Christine Jacobi**  
Leiterin der Abteilung 2 - Gesellschaft  
Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg



**Gudrun Heute-Blum**  
Oberbürgermeisterin a. D.  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
Städtetag Baden-Württemberg



**Martina Musati**  
Geschäftsführerin Operativ  
Regionaldirektion Baden-Württemberg  
Bundesagentur für Arbeit

### Gemeinsame Eckpunkte der Partner zur Umsetzung der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II):

§ 16h SGB II ermöglicht zusätzliche Hilfen für junge Menschen in einer schwierigen Lebenslage mit dem Ziel, sie (zurück) auf den Weg in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, insb. einer frühzeitigen intensiven berufsorientierten Förderung, Ausbildung oder Arbeit zu holen.

Die Umsetzung des § 16h SGB II erfordert ein vernetztes, gemeinsames Vorgehen. Jugendberufsagenturen bzw. Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf bieten hierfür eine gute Basis.

Für das Erreichen der Zielgruppe ist ein verzahntes Vorgehen erforderlich, insb. in Bezug auf SGB VIII und SGB II. Nach § 16h Abs. 1 Satz 2 umfasst die Förderung nach dem SGB II zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen, d.h. sie knüpfen in der Regel an eine bereits bestehende Förderung/ Programm i.R.d. SGB II oder SGB VIII an bzw. ergänzen diese.

Die Partner beschließen bis Ende Juli 2017 gemeinsame Hinweise zur Umsetzung des § 16h SGB II.

- In diese Hinweise werden Rückmeldungen der Praxis aus verschiedenen Veranstaltungen einfließen.
- Die konkrete Umsetzung bleibt in lokaler Verantwortung und orientiert sich in der Gestaltung an den Gegebenheiten vor Ort.
- § 16h – Maßnahmen sollen möglichst flächendeckend unter Vermeidung von Doppelstrukturen in BW angeboten werden.
- Es wird eine möglichst breite Beteiligung aller in der Jugendhilfe beteiligten Akteure angestrebt.
- Maßnahmen nach § 16h sollen andere Angebote nicht ersetzen, sondern diese ergänzen. Es ist wünschenswert, die Maßnahmen nach § 16h mit denen der Jugendhilfe zu verknüpfen. Über die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung wird vor Ort entschieden.
- Die Erfahrungen aus dem Bundesprogramm „RESPEKT“ sollen genutzt werden.
- Die Regionaldirektion Baden-Württemberg erstellt eine Übersicht über vorhandene und geplante Standorte und aktualisiert diese, um einen regelmäßigen Wissenstransfer zu befördern.

**Gemeinsame Umsetzungshinweise**  
**für die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen**  
**(§ 16h SGB II)**

**1. Leitbild: Zusammenarbeit, die sich am jungen Menschen orientiert**

Es besteht ein breites und ausdifferenziertes Angebots an Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (Sozialgesetzbuch Drittes Buch - SGB III), an Eingliederungsleistungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und an sozialpädagogischen Hilfen für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Dennoch deuten die NEETs-Rate<sup>1</sup> (= Not in Education, Employment or Training) und Erfahrungen der Praxis an, dass eine nicht unbedeutende, aber zahlenmäßig nicht exakt bestimmbare Gruppe junger Menschen von den Angeboten der Sozialleistungssysteme mindestens zeitweise nicht erreicht wird.

Mit der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen beabsichtigt der Gesetzgeber diese Lücke zu schließen. Ausgegrenzte sowie von Ausgrenzung bedrohte junge Menschen sollen zu den Angeboten der Sozialleistungssysteme sowie des Bildungssystems zurückgeführt werden.

Um dies generell sicher zu stellen, erfordert es eine eng verzahnte Zusammenarbeit der Partner nach folgender Struktur:

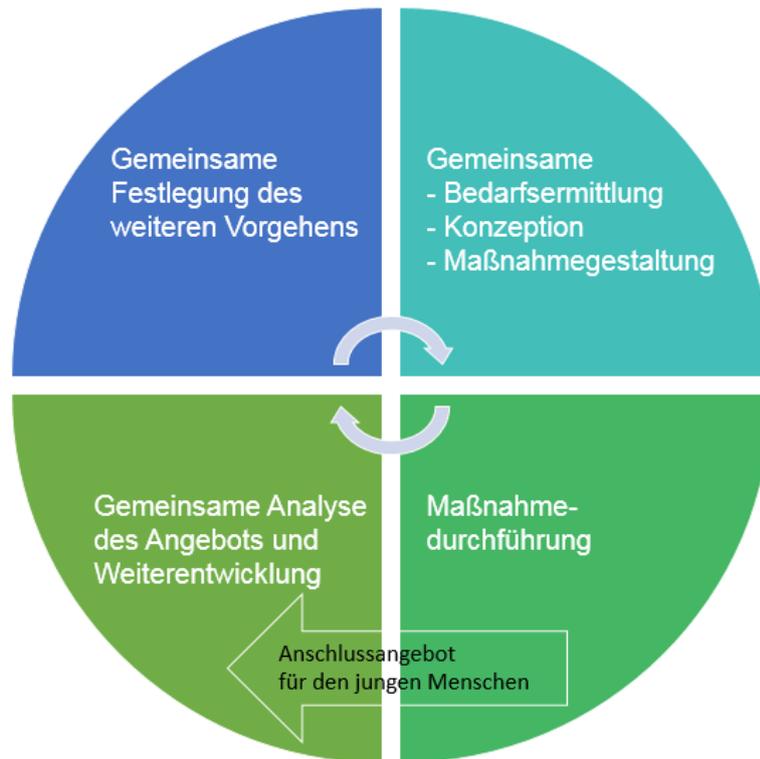
1. Gemeinsame Bedarfsermittlung, Konzeption und Maßnahmegestaltung,
2. die eigentliche Maßnahmedurchführung (für den einzelnen jungen Menschen das Anschlussangebot),
3. gemeinsame Analyse des Angebots und Weiterentwicklung sowie
4. gemeinsame Festlegung des weiteren Vorgehens.

Die Expertise und das Know-how der freien Träger der Jugendhilfe sollte einbezogen werden.

---

<sup>1</sup> Nach Eurostat liegt die NEET-Rate (Nichterwerbstätige Jugendliche im Alter 15 – 34, die weder an Bildung noch an Weiterbildung teilnehmen) 2016 für Westdeutschland bei 10.4%

## Gemeinsame Umsetzung des § 16h SGB II in Baden-Württemberg



Dieses Vorgehen entspricht auch der Stufe 3 (abgestimmtes Maßnahmeangebot und harmonisierte Abläufe) unserer Jugendberufsagenturen in Baden-Württemberg (siehe Anlage 2).

Für den Erfolg dieser Leistung ist es essentiell, dass die Leistungsträger (kommunale Jugendhilfe, Agentur für Arbeit und Jobcenter) eng verzahnt zusammen arbeiten sowie ihre Kompetenzen und Ressourcen bündeln.

Die Zusammenarbeit hat sich zuerst an den jungen Menschen und ihrer jeweiligen Situation zu orientieren und nicht an Zuständigkeiten.

### 2. Zielgruppe

Das Angebot richtet sich an Leistungsberechtigte des SGB II im Alter von 15 bis 24 Jahren (vgl. § 7 Abs.1 S.1 Nr.1 und § 16h Abs.1 S.1 SGB II) unabhängig von einem tatsächlichen Leistungsbezug.

Zur Zielgruppe des §16h SGB II gehören insbesondere:

- junge Erwachsene mit ungesicherter Wohnsituation bzw. Wohnungslosigkeit,
- jugendliche Ausreißer/-innen, die z. B. aufgrund familiärer Konflikte nicht mehr bei ihren Eltern leben,
- junge Erwachsene, die ihre finanzielle Lebensgrundlage verloren haben,
- junge Menschen, die den Kontakt zum Jobcenter abgebrochen haben (ggf. auch aufgrund von Sanktionen)

## Gemeinsame Umsetzung des § 16h SGB II in Baden-Württemberg

- junge Menschen, die auch von den anderen Angeboten der Sozialleistungssysteme nicht erreicht werden,
- junge Menschen mit ggf. eingeschränkter Bildungsfähigkeit, die bereits in der Schule den Anschluss verloren haben, weil sie von den üblichen Lehrformen nicht erreicht wurden und aufgegeben haben,
- junge Menschen, denen die erforderlichen Kompetenzen fehlen, um in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt einzumünden,
- junge Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Suchtverhalten,
- ... .

Es ist notwendig, diesen jungen Menschen einen Zugang zu den Angeboten der Jugendhilfe, des Bildungssystems bzw. der Arbeitsförderung zu ermöglichen.

Entscheidend ist, dass die Person mit den regelhaften Angeboten der Übergangs- und Ausbildungssysteme (z.B. durch Aktivierungshilfen, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierung bzw. der Jugendsozialarbeit, der Hilfen zur Erziehung und der Jugendberufshilfe) nicht oder nicht mehr ausreichend zu erreichen ist bzw. außerstande ist, diese anzunehmen.

Bei ausländischen jungen Menschen ist zu beachten: Der Aufenthaltsstatus muss einen Bezug von Leistungen der Grundsicherung ermöglichen (vgl. § 7 Abs.1 S.2-4 SGB II). So ist die Leistung z.B. für Personen, die über eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG oder eine Duldung nach § 60a AufenthG verfügen nicht möglich.

### 3. Förderangebot / Maßnahmekonzeption

Die Maßnahme sollte so ausgestaltet sein, dass das Unterstützungsangebot dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.

Das Angebot gem. § 16h SGB II muss zusätzlich sein. Zusätzlichkeit besteht dann, wenn ein neues Angebot geschaffen oder ein bestehendes in Art und Umfang ausgebaut wird.

Es sollte angestrebt werden, dass die über § 16h SGB II eingerichtete Maßnahme mit dem bestehenden Maßnahmeangebot verzahnt ist bzw. eine sinnvolle Erweiterung / Ergänzung darstellt (vgl. Pkt. 1 Zusammenarbeit).

Inhalte können beispielhaft sein:

- individuelle sozialpädagogische Hilfen,
- Elemente des Case Managements,

## **Gemeinsame Umsetzung des § 16h SGB II in Baden-Württemberg**

- niedrigschwellige tagesstrukturierende Tätigkeitsangebote,
- aufsuchende Angebote,
- Anlaufstelle mit Café / Verpflegung,
- Kosten für dringende einzelfallbezogene Aufwendungen (z.B. Herstellung Grundhygiene),
- ...

Das Erreichen der jungen Menschen ist originäre Aufgabe des Maßnahmeträgers. Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, wie Jugendgerichtshilfe, Schule/ Schulsozialarbeit oder Allgemeine Soziale Dienste sowie Elemente aufsuchender Jugendsozialarbeit sind zielführend.

### **Individuelle Teilnahmedauer**

Die Gesamtmaßnahme (nur SGB II oder auch verzahnt mit SGB VIII) hat einen festgelegte Maßnahmedauer. Die jeweilige Teilnahme- / Förderdauer orientiert sich am individuellen Bedarf des jungen Menschen.

### **Keine institutionelle Förderung**

Die Möglichkeit einer institutionellen Förderung, mit der etwa eine dauerhafte Finanzierung von Stellen bei Trägern verbunden wäre, eröffnet § 16h SGB II nicht.

### **Niedrigschwelliger Zugang / Zugänglichkeit**

Die Zugangswege können so heterogen sein wie die Vielschichtigkeit der Problemlagen der für diese Förderung in Frage kommenden jungen Menschen.

Es empfiehlt sich, dass sich die örtlichen Leistungsträger und Leistungserbringer darauf verständigen, dass der junge Mensch unabhängig von der Stelle, bei der er vorspricht, auf das entsprechende Hilfsangebot hingewiesen und auf eine Annahme hingewirkt wird.

Es ist möglich, Teilnehmerinnen und Teilnehmer (zunächst) anonym zu betreuen<sup>2</sup>. Das individuelle Heranführen an die bestehende unterstützende Angebote steht im Vordergrund.

---

<sup>2</sup> [Die Besonderheiten des ESF sind hierbei zu beachten.](#)

## **Gemeinsame Umsetzung des § 16h SGB II in Baden-Württemberg**

### **4. Integrationsleiter (Anschlussmanagement)**

Die Förderung nach § 16h SGB II hat das Ziel, den jungen Menschen so zu stärken bzw. an Anschlussysteme heranzuführen, dass er seine gesellschaftlichen Teilhabechancen besser wahrnehmen kann.

Die Angebote sollen zur individuellen und sozialen Stabilisierung beitragen und auf eine realistische Perspektive für Schulabschluss, Ausbildung oder Erwerbstätigkeit hinwirken.

Wichtig ist, dass bei Ende der Maßnahme ein konkreter, für den jungen Menschen realisierbarer, nächster Schritt steht. Dazu gehören laut Gesetz insb. erforderliche therapeutische Behandlungen, eine frühzeitige intensive berufsorientierte Förderung sowie die Leistungen der Grundsicherung inkl. der Regelangebote zur Aktivierung und Stabilisierung.

Vorteilhaft ist es, wenn die regionalen Träger – entsprechend der Landesvereinbarung zu den Arbeitsbündnissen Jugend und Beruf Baden-Württemberg – ein gemeinsam abgestimmtes Maßnahmeangebot vorhalten.

Gemeinsame Fallbesprechungen und eine abgestimmte und begleitete Übergabe der Teilnehmenden sind an dieser wichtigen Schnittstelle anzustreben.

Aufgrund des entstandenen Vertrauensverhältnisses zum „Coach“ (Berater/-in) kann es angezeigt sein, dass dieser den jungen Menschen nach ersten Zwischenerfolgen (z.B. Schulbesuch) zu Beginn der nächsten Phase noch weiter betreut und damit für einen friktionsarmen Übergang und Stabilisierung sorgt. Diese mögliche Weiter-/Anschlussbetreuung - i.d.R. für 6 Monate - sollte Gegenstand der Maßnahmekonzeption sein.

### **5. Finanzierung und Verfahrenshinweise**

Über die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung entscheiden die Träger vor Ort.

Die Jobcenter haben hier folgende Regelung zu beachten: Der Finanzanteil der drei Leistungen nach §§ 16e (Förderung von Arbeitsverhältnissen), 16f (Freie Förderung) und 16h SGB II (Förderung schwer zu erreichender junger Menschen) dürfen zusammen nicht mehr als 20% des Budgets umfassen (§46 Abs. 2 S.3 SGB II).

## Gemeinsame Umsetzung des § 16h SGB II in Baden-Württemberg

### Kooperation mit dem regionalen ESF:

Die Zielgruppe und die Förderziele des § 16h SGB II entsprechen weitgehend derjenigen des spezifischen Ziels C 1.1 des Operationellen Programms des ESF in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2014-2020.

Die Fördermaßnahmen können daher grundsätzlich mit aus Mitteln der regionalen ESF-Förderung im spezifischen Ziel C 1.1 kofinanziert werden.

Die Finanzierung kann entweder in Form einer bewilligten Zuwendung oder über den Weg einer Vergabe erfolgen. Wird eine ESF-Kofinanzierung angestrebt, unterscheiden sich - je nach gewählter Finanzierungsform - die Prozessschritte im Hinblick auf das ESF-Bewilligungsverfahren (Zuwendung in Form eines ESF-Zuschusses) über die L-Bank:

Bei dem Verfahren des Jobcenters und dem ESF-Bewilligungsverfahren handelt es sich um absolut zwei getrennte Verfahren, bei denen ggf. Bestätigungen der Kofinanzierung, Absichtserklärungen, Letter of Intent etc. der bewilligenden Stelle (L-Bank) oder des Jobcenters (Bewilligungsstelle oder Vergabestelle) zur Bestätigung der Sicherung der Gesamtfinanzierung vorzulegen sind.

#### ▪ **Zuwendung des Jobcenters in Form einer Projektförderung:**

- ESF-Antragsteller fügt seinem ESF-Antrag einen Letter of Intent des Jobcenters bei: Darin stellt das Jobcenter eine Kofinanzierung aus § 16h SGB II in Aussicht für den Fall, dass das beantragte Projekt eine ESF-Finanzierung erhält.
- Nach positivem Ranking durch den regionalen ESF-Arbeitskreis erhält der Antragsteller den ESF-Bewilligungsbescheid der L-Bank erst nachdem das Jobcenter ihm die § 16h-Leistung mit Zuwendungsbescheid bewilligt hat.
- Mit dem Zuschuss im Zuwendungsbescheid des Jobcenters dürfte die Gesamtfinanzierung des ESF-Projektes gesichert sein und die L-Bank kann den zur Förderung ausgewählten ESF-Antrag bewilligen.

#### ▪ **Vergabe durch das Jobcenter:**

**Variante I:** Freihändige Vergabe der Bundesagentur für Arbeit nach VOL/A (Vergabe- und Vertragsverordnung für Leistungen – Teil A) bzw. „neu“ Verhandlungsvergabe nach UVgO (Unterschwelvenvergabeverordnung) aufgrund trägergebundener Kofinanzierung im Nachgang eines ESF-Aufrufs bis zu einem Gesamtauftragswert von 750.000 €:

## Gemeinsame Umsetzung des § 16h SGB II in Baden-Württemberg

- regionaler ESF-Förderaufruf
- Antrag mit z.B. vorgelegtem Letter of Intent des Jobcenters wird vom regionalen ESF-Arbeitskreis positiv gerankt
- ausgewählter ESF-Träger erhält Unbedenklichkeitsbescheinigung oder bereits Bewilligungsbescheid von der L-Bank
- Träger legt den Bewilligungsbescheid der L-Bank - noch vor der Zuschlagserteilung des Jobcenters - dem Jobcenter vor
- Träger kann Zuschlag des Jobcenters im Rahmen des Vergabeverfahrens erhalten

**Variante II:** Offenes Verfahren (bzw. Öffentliche Ausschreibung bis 750.000 €) der Bundesagentur für Arbeit

Das Jobcenter wählt den Träger im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens aus. Der Träger stellt nach Zuschlagserteilung den ESF-Antrag und erhält nach positivem Ranking eine Unbedenklichkeitsentscheidung oder bereits den Bewilligungsbescheid der L-Bank und damit im Nachgang die ESF-Kofinanzierung.

### Verfahrenshinweise

Zur **Finanzierung** stehen grundsätzlich zwei Wege offen: **Vergabe** oder **Projektförderung**. In beiden Fällen ist für die Leistung nach § 16h SGB II eine Zulassung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) erforderlich. Dies gilt auch für Bietergemeinschaften, d.h. jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft benötigt diese Zulassung.

Sollte ein Bieter Unterauftragnehmer mit Teilen der Maßnahme beauftragen, so braucht dieser Unterauftragnehmer keine Zulassung. Um die Qualität der angebotenen Maßnahme zu sichern, darf ein solcher Unterauftrag nur einen unerheblichen Teil der Maßnahme umfassen (max. 10%) – vgl. Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III ([Beirat nach § 182 SGB III - Empfehlungen](#)).

### Datenschutz

Der § 16h SGB II ist keine Datenübermittlungsgrundlage. Die Übermittlung von Sozialdaten richtet sich nach §§ 69 ff. SGB X. Für Fragen zur Datenübermittlung in der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe ist die Arbeitshilfe zum Datenschutz für Jugendberufsagenturen hilfreich (siehe Anlage 3).

## Anlagen:

### 1. Projektübersicht RESPEKT Baden-Württemberg:

Projekt	Träger	Ansprechpartner	Telefon/Mail/Homepage
„Vielfalt der Talente in Heidenheim (VITAH) - zeig, was Du kannst“	Stadt Heidenheim Team „P3“ Friedrichstr. 9, 89513 Heidenheim	Lisa Dittrich Thomas Sekulic	07321/327-5361 <a href="mailto:lisa.dittrich@heidenheim.de">lisa.dittrich@heidenheim.de</a> <a href="mailto:tobias.sekulic@heidenheim.de">tobias.sekulic@heidenheim.de</a> <a href="http://www.heidenheim.de/Lde/startseite/Leben/respekt+-+bildung+und+beruf.html">http://www.heidenheim.de/Lde/startseite/Leben/respekt+-+bildung+und+beruf.html</a>
Projekt: Respekt	Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. Jobconnections Rosensteinstraße 9 70191 Stuttgart	Maria Schneider	0711/21688-919 <a href="mailto:Maria.Schneider@jobconnections.de">Maria.Schneider@jobconnections.de</a> <a href="http://www.eva-stuttgart.de/nc/unsere-angebote/angebot/projekt-respekt/">http://www.eva-stuttgart.de/nc/unsere-angebote/angebot/projekt-respekt/</a>
„ESE –Erfolg schafft Erfolg“	Bildungspark Heilbronn-Franken gGmbH Dieselstraße 18 74076 Heilbronn	Peter Ande	07131/770-771 <a href="mailto:Peter.Ande@bildungspark.de">Peter.Ande@bildungspark.de</a> <a href="http://www.bildungspark.de/">http://www.bildungspark.de/</a>
Pilotprojekt „Respekt“	GWA Griehaberstraße 4 79761 Waldshut-Tiengen	Elisabeth Clasen	07751/8302-0 <a href="mailto:post@gwa-wt.de">post@gwa-wt.de</a> <a href="http://gwa-wt.de/aktuelles/pilotprojekt-respekt">http://gwa-wt.de/aktuelles/pilotprojekt-respekt</a>
„Läuft?!“	Jugendagentur Heidelberg Römerstraße 26 69115 Heidelberg	Gerd Schaufelberger	06221/600620 <a href="mailto:schaufelberger@jugendagentur-heidelberg.de">schaufelberger@jugendagentur-heidelberg.de</a> <a href="http://jugendagentur-hd.de/">http://jugendagentur-hd.de/</a>
„Läuft?!“	WERKstattSCHULE e.V Am Bahnbetriebswerk 3 69123 Heidelberg	Hendrikje Lorenz	06221/835325 <a href="mailto:lorenz@werkstattschule-heidelberg.de">lorenz@werkstattschule-heidelberg.de</a> <a href="http://www.werkstattschule-heidelberg.de/">http://www.werkstattschule-heidelberg.de/</a>
„Läuft?!“	Verein zur beruflichen Integration und Qualifizierung – Vbl e.V. Alte Eppelheimer Straße 38 69115 Heidelberg	Leina Guillen-Colon	06221/9703-0 <a href="mailto:kontakt@vbi-heidelberg.de">kontakt@vbi-heidelberg.de</a> <a href="http://www.vbi-heidelberg.de/">http://www.vbi-heidelberg.de/</a>
„Läuft?!“	Forum Jugend-Beruf Auf der Breite 7 79379 Müllheim	Michael Schmoe	0763/74828-0 <a href="mailto:m.schmoe@forum-jugend-beruf.de">m.schmoe@forum-jugend-beruf.de</a> <a href="http://www.jugendhilfswerk.de/de/jugendberufshilfe/forum-jugend-beruf.html">http://www.jugendhilfswerk.de/de/jugendberufshilfe/forum-jugend-beruf.html</a>
„Läuft?!“	BIOTOPIA Arbeitsförderungsbetriebe Mannheim gGmbH Friedrich-Ebert-Str. 83 68167 Mannheim	Martina Lusch	0621/46005-30 <a href="mailto:martina.lusch@biotopia.de">martina.lusch@biotopia.de</a> <a href="http://biotopia.de/ueber-biotopia/aktuelles/laeuft-gestartet">http://biotopia.de/ueber-biotopia/aktuelles/laeuft-gestartet</a>
„Läuft?!“	Arkade-Pauline 13 gGmbH Schubertstr. 1 88214 Ravensburg	Hubert Kirchner	0751/36655-11 <a href="mailto:hubert.kirchner@akade-ev.de">hubert.kirchner@akade-ev.de</a> <a href="http://arkade-pauline.de/startseite.html">http://arkade-pauline.de/startseite.html</a>

\*„Läuft?!“ wird als Verbundprojekt koordiniert von: Der Paritätische Baden-Württemberg e.V., Stuttgart

### 2. Landesvereinbarung zu den Arbeitsbündnissen Jugend und Beruf Baden-Württemberg vom März 2015



Landesvereinbar...

### 3. Arbeitshilfe zum Sozialdatenschutz in Jugendberufsagenturen vom Juli 2016



Arbeitshilfe DS in  
JBA\_Stand\_J...